STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 074-19/24**

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 in der vorgelegten Form zu.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	- Finanzausschuss: 16. Juni 2020 - Haupt- und Vergabeausschuss: 22. Juni 2020
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	- bei Einstellung zum 1. September 2020 und einer Stufenzuordnung in Stufe 3 ergibt sich eine Personalkostenwirkung in Höhe von 15.500 EUR im Unterabschnitt 020
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 074-19/24**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 in der vorgelegten Form zu.

Begründung:

Nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Mit Beschluss-Nr. 056-19/24 und Beschluss-Nr. 057-19/24 beschloss der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung vom 25. Mai 2020 die Rekommunalisierung der Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde. Mit dieser Rekommunalisierung erhöht sich die Anzahl der Angestellten deutlich zum 01. Januar 2021. Da die Personalbearbeitung und -überleitung bzw. -einstellung der bisher bei dem JugendSozialwerk e. V. angestellten MitarbeiterInnen mit der bisher abgebildeten VbE nicht zu bewerkstelligen ist, bedarf es bereits im Jahr 2020 der Neuanstellung eines Personalsachbearbeiters.

Mithin ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 ThürKO eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Mit Erstellung der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes werden folgende Korrekturen vorgenommen:

Die 0,75 VbE der Telefonzentrale wird richtigerweise dem Unterabschnitt 020 zugeordnet. Dort wurde die Stelle im Haushaltsplan angesetzt.

Die 1,0 VbE der SB Rathausangelegenheiten wird von der EG 6 zur EG 8 korrigiert. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Darstellungsfehler um Haushaltsbestandteil „Stellenplan“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde sowohl im Gesamtplan (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürGemHV) als auch im Einzelplan 0 des Verwaltungshaushalts (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHv) die EG 8 berechnet und vor allem tatsächlich veranschlagt.

Die Gründe für die Veränderungen sind ebenfalls dem beigefügten Vorbericht zu entnehmen.

Henry Pasenow
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ellrich
(Landkreis Nordhausen)

für das

Haushaltsjahr 2020

vom XX.XX.2020

Auf Grund der §§ 19, 26 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung vom 06. Juli 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Die §§ - 2 (Kreditermächtigungen)
- 3 (Verpflichtungsermächtigungen)
- 4 (Hebesätze)
- 5 (Kassenkredit)

Der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

§ 3

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Ellrich, den XX.XX.2020

Stadt Ellrich
Der Bürgermeister

Vorbericht
Zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020
der Stadt Ellrich

Nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Mit Beschluss-Nr. 056-19/24 und Beschluss-Nr. 057-19/24 beschloss der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung vom 25. Mai 2020 die Rekommunalisierung der Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde. Mit dieser Rekommunalisierung erhöht sich die Anzahl der Angestellten deutlich zum 01. Januar 2021. Da die Personalbearbeitung und -überleitung bzw. -einstellung der bisher bei dem JugendSozialwerk e. V. angestellten MitarbeiterInnen mit der bisher abgebildeten VbE nicht zu bewerkstelligen ist, bedarf es bereits im Jahr 2020 der Neuanstellung eines Personalsachbearbeiters.

Die Stelle des Personalsachbearbeiters wird dem Sachgebiet Inneres zugeordnet, sodass es, bei Einstellung zum 01. September 2020 im Unterabschnitt 020 zu einer Kostenwirkung von circa 15.500 EUR kommt. Diese bisher nicht eingeplante Mehrausgabe wird durch bisher entstandene Einsparungen im Personalkostenbereich gedeckt.

Mit Erstellung der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes werden folgende Korrekturen vorgenommen:

Die 0,75 VbE der Telefonzentrale wird richtigerweise dem Unterabschnitt 020 zugeordnet. Dort wurde die Stelle im Haushaltsplan angesetzt.

Die 1,0 VbE der SB Rathausangelegenheiten wird von der EG 6 zur EG 8 korrigiert. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Darstellungsfehler um Haushaltsbestandteil „Stellenplan“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde sowohl im Gesamtplan (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürGemHV) als auch im Einzelplan 0 des Verwaltungshaushalts (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHv) die EG 8 berechnet und vor allem tatsächlich veranschlagt.